

Normatives Dokument

**Anerkannter Bildungsanbieter
von Fortbildungen
nach den Richtlinien
der Initiative Chronische Wunden e.V.**

**ICW/TÜV
2026**

Inhaltsverzeichnis

1.	VORWORT	3
2.	ANWENDUNGSBEREICH	3
3.	ALLGEMEINGÜLTIGE BEGRIFFE	3
3.1	<i>Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle</i>	<i>3</i>
3.2	<i>Bildungsanbieter.....</i>	<i>3</i>
3.3	<i>Personenzertifizierung</i>	<i>3</i>
3.4	<i>Anerkennung.....</i>	<i>3</i>
4.	VORGABEN FÜR DAS ANERKENNUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	4
4.1	<i>Ziel.....</i>	<i>4</i>
4.2	<i>Antragstellung</i>	<i>4</i>
4.3	<i>Qualifikation der Seminarleitung</i>	<i>4</i>
4.4	<i>Qualifikation und Einsatz der Dozenten.....</i>	<i>5</i>
4.5	<i>Inhalt und Ablauf der Seminare.....</i>	<i>6</i>
4.6	<i>Seminarausrichtung.....</i>	<i>8</i>
4.7	<i>Prüfungen.....</i>	<i>8</i>
4.8	<i>Überwachung</i>	<i>12</i>
4.9	<i>Re-Anerkennung</i>	<i>12</i>
5	RECHTE UND PFLICHTEN.....	13
5.1	<i>Bekanntmachung.....</i>	<i>13</i>
5.2	<i>Rechte.....</i>	<i>13</i>
5.3	<i>Pflichten</i>	<i>13</i>

1. Vorwort

Das normative Dokument anerkannter Bildungsanbieter bildet ein einheitliches Verfahren zur **Zertifizierung von Fachpersonen** und zur **Anerkennung von Bildungsanbietern** für Fortbildungen ab. Die Fortbildung von Fachpersonen wird nach den Richtlinien der gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle der Initiative Chronische Wunden e.V. (ICW) und der TÜV Rheinland Akademie GmbH PersCert TÜV (nachfolgend „Zertifizierungsstelle“ genannt) vorgegeben.

2. Anwendungsbereich

Dieses Dokument hat für die Zertifizierungsstelle ICW/TÜV bei der Prüfung und Anerkennung von Bildungsanbietern Gültigkeit.

3. Allgemeingültige Begriffe

3.1 Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle

Dies ist eine Stelle, die die Konformität von normativen Vorgaben und der tatsächlichen Fähigkeit zur Umsetzung der definierten Anforderungen prüft und beurteilt.

3.2 Bildungsanbieter

Eine Einrichtung der Erwachsenenbildung, die Fachpersonen für die Behandlung chronischer Wunden qualifiziert und über die sachlichen, personellen sowie aktuellen fachlichen Voraussetzungen verfügt.

3.3 Personenzertifizierung

Eine von einer unabhängigen und anerkannten Stelle gegebene Bescheinigung der Übereinstimmung vorhandener Kompetenzfelder einer Person mit definierten Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationsstandards.

3.4 Anerkennung

Die offizielle Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle der Kompetenz eines Bildungsanbieters zur Durchführung der wundspezifischen Bildungsmaßnahmen.

4. Vorgaben für das Anerkennungs- und Zertifizierungsverfahren

4.1 Ziel

Im Rahmen der **Anerkennung von Bildungsanbietern** werden die sachlichen, konzeptionellen und personellen Voraussetzungen eines Bildungsanbieters anhand von definierten Qualitätsmerkmalen geprüft.

Bei Erfüllung der geforderten Qualitätsstandards erhält der Bildungsanbieter eine auf fünf Jahre befristete **Anerkennungsurkunde**, die zur Durchführung der Seminare nach ICW/TÜV-Richtlinien berechtigt. Zudem wird dieser in der Liste der anerkannten Bildungsanbieter veröffentlicht.

4.2 Antragstellung

Der Antrag ist spätestens 12 Wochen vor Beginn des ersten Lehrgangs einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Die Antragstellung für Wundexperten-Seminare erfolgt über das ICW-Portal unter <https://icw.pmp-online.net/anmelden>.

Das Formular „Anerkennungsantrag und Info“ kann zur Orientierung genutzt werden.

4.3 Qualifikation der Seminarleitung

Es sind eine **pädagogische und eine fachliche Leitung** zu benennen. Diese sind für die Sicherung des inhaltlichen und organisatorischen Ablaufs der Seminare sowie für die Kommunikation mit den Teilnehmern verantwortlich. **Beide Seminarleitungen müssen Unterrichtsanteile übernehmen.**

Die **pädagogische Leitung** muss über die Basisqualifikation als Pflegefachperson, Arzt oder Apotheker verfügen und zusätzlich eine pädagogische Qualifikation, z. B. in Pflegepädagogik oder Medizinpädagogik, nachweisen.

Die **fachliche Leitung** muss über die Basisqualifikation als Pflegefachperson, Arzt oder Apotheker verfügen und zusätzlich eine fachliche Qualifikation in Form von **praktischer Expertise sowie der Zusatzqualifikation** einer anerkannten Fachgesellschaft, mindestens auf dem Niveau des geplanten Seminars nach ICW, nachweisen.

Beide **Seminarleitungen** müssen zu Beginn den Nachweis der **Teilnahme an einem Leitungsseminar „Grundlagen“** erbringen. Danach ist die Teilnahme an einem Leitungsseminar alle drei Jahre vorgeschrieben. Je nach Seminartyp ist zusätzlich ein **spezifisches Leitungsseminar**, z. B. für den Fachtherapeut Wunde ICW erforderlich.

4.4 Qualifikation und Einsatz der Dozenten

4.4.1 Dozenteneinsatz

Der Antragsteller benennt mindestens drei Dozenten (im Modul 1 FTW mind. 2), von denen keiner mehr als die Hälfte der Unterrichtseinheiten übernehmen darf.

Für den Fall des Ausfalls eines Dozenten kann der Antragsteller einen geeigneten Ersatz bei der Zertifizierungsstelle beantragen. Kommen aus nicht vorherzusehenden Gründen nicht bestätigte Dozenten zum Einsatz, ist dies der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

4.4.2 Eignung der Dozenten

Die Eignung der Dozenten ergibt sich aus dem beruflichen Werdegang, Bildungsabschlüssen und der fachpraktischen Erfahrung im Bereich Wundversorgung. Neben der hohen fachlichen Expertise müssen diese über pädagogische Fähigkeiten verfügen.

Die Fachexpertise ergibt sich unter anderem aus:

- beruflicher Basisqualifizierung (Studium, Berufsausbildung)
- spezielle Zusatzqualifizierungen, z. B. Pflegetherapeut Wunde ICW®
- Dozententätigkeit
- Veröffentlichungen zum entsprechenden Thema, Forschungsarbeiten...
- praktischer Tätigkeit und Rolle (z. B. Leitung)
- Teilnahme an Leitungs- und Dozentenseminaren der ICW
- Absolvent des Trainer Wundseminare ICW®

4.4.3 Neutralität

Dozenten dürfen nicht bei Herstellern/Firmen tätig sein, deren Produkte im direkten Bezug zum Themengebiet stehen, bzw. von deren Verkauf der Dozent profitiert. Es ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass die Dozenten produktneutral unterrichten und keine einseitigen Interessen vertreten.

4.5 Inhalt und Ablauf der Seminare

4.5.1 Stundenplan

Der Antragsteller reicht den detaillierten **Stundenplan** ein. Dieser weist Ablauf, Inhalt, Seminarform und -umfang laut ICW/TÜV-Richtlinien (Curriculum-Verlaufsplan) aus.

4.5.2 Teilnehmerinformation

Die Teilnehmer bestätigen zu Seminarbeginn mit ihrer Unterschrift das Curriculum, die Prüfungsordnung und die Vorgaben zur Rezertifizierung zu kennen. Der Bildungsanbieter überprüft zudem **vor Seminarbeginn die Zulassungsvoraussetzung** der Grundqualifikation jedes Teilnehmers.

4.5.3 Seminarunterlagen

Den Teilnehmern sind **Skripte** bereitzustellen, die die Themengebiete des Curriculums nachvollziehbar repräsentieren, dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen und diesen so verständlich vermitteln, dass damit eine adäquate Vorbereitung auf die Prüfung erfolgen kann.

Die Vorgaben für die Erstellung der Seminarunterlagen sind dem Formular „*Erstellung von Lehr- und Lernmaterial*“ zu entnehmen.

Die Verantwortung für formale und fachliche Richtigkeit von Handreichungen oder Präsentationen übernimmt ausschließlich der Bildungsanbieter. Die **regelmäßige Überprüfung der Handreichungen/Präsentationen** der Dozenten **überträgt er an die fachliche** ggf. die pädagogische **Leitung**.

4.5.4 Zeitlicher Verlauf

- Der Bildungsanbieter meldet das Seminar inklusive der Prüfungstermine mindestens vier Wochen vor Seminarbeginn bei der Zertifizierungsstelle mit dem curricularen Verlaufsplan an.
- Die Theorie des Seminars Wundexperte ICW® soll innerhalb von drei Monaten, die Hospitation inklusive Hausarbeit (Hospitationsbericht & Fallbearbeitung) in weiteren drei Monaten abgeschlossen sein. Die Gesamtdauer inklusive der Prüfungsteile darf **sechs Monate** nicht überschreiten.
- Die Theorie des Seminars „**Ärztlicher Wundexperte ICW®**“ soll innerhalb von drei Monaten, die Hospitation in weiteren drei Monaten absolviert werden. Die **Gesamtdauer** inklusive der Prüfungsteile darf **sechs Monate** nicht überschreiten.
- Die Theorie zum **Modul 1 Fachtherapeut Wunde ICW®** (Zusatzqualifikation für spezialisierte Leistungserbringer) soll inklusive der Prüfung innerhalb von **sechs Wochen** absolviert werden. Das Modul kann im direkten Anschluss an das Basisseminar Wundexperte ICW® angeschlossen werden.
- Die Theorie des Seminars **Fachtherapeut Wunde ICW®** soll innerhalb von sechs Monaten, die Hospitation inklusive des Colloquiums in weiteren sechs Monaten absolviert werden. Die **Gesamtdauer** inklusive der Prüfungsteile darf **12 Monate** nicht überschreiten.

- Die Theorie des Seminars **Pflegetherapeut Wunde ICW®** soll inklusive der Praxisanteile zum Selbstorganisierten Lernen (SOL) innerhalb von **11 Monaten** absolviert werden. Die **Gesamtdauer** inklusive Prüfungsteile darf **12 Monate** nicht überschreiten.

Die tägliche **Unterrichtszeit von acht Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten** ist in allen Seminaren einzuhalten

In Einzelfällen kann die Seminarzeit krankheitsbedingt (ärztliches Attest oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) länger verlaufen. Auf Basis der Atteste ist dabei eine **Verlängerungsfrist** um maximal sechs Monate möglich. Einzelfälle sind mit der Zertifizierungsstelle zu klären.

4.5.5 Unterrichtsform

Grundsätzlich werden die Seminare in Präsenz durchgeführt. In bestimmten Themenbereichen können Unterrichte als formal geschlossene, synchrone Web-Seminare umgesetzt werden. Dies wird im Verlaufsplan ausgewiesen, der der Zertifizierungsstelle vorab zugeschickt wird.

Formen des digitalen Lernens bei ICW-Seminaren:

- **Web-Seminare (synchron):** Formal geschlossenes webbasiertes Liveseminar mit Audiofunktion, durchgehender Kamerafunktion auf beiden Seiten (Dozenten und Teilnehmer), sowie interaktiver Gestaltung.
- **Online-Kurs (asynchron):** Webbasiertes Training, welches Teilnehmer zeitlich individuell absolvieren. Diese Form steht derzeit für die Standardseminare nicht zur Verfügung.

Unterrichtsform:	<input type="checkbox"/> Präsenz <input type="checkbox"/> Web-Seminar	Web-Seminar Anteil in diesem Thema möglich
Unterrichtsform:	<input type="checkbox"/> Präsenz	Web-Seminar Anteil in diesem Thema nicht möglich

Die nachfolgend aufgeführten Anteile dürfen auch dann **nicht überschritten werden**, wenn ein Planungsengpass, zum Beispiel Dozentenausfall, entstanden ist. Zuschalten einzelner Teilnehmer oder Dozenten zu geplanten Präsenzunterrichten ist grundsätzlich **nicht** möglich.

Übersicht zu Möglichkeiten von digitalem Lernen in den Seminaren:

Seminartyp	Web-Seminar formal geschlossen	Web-Seminar formal offen	Online-Kurs
Wundexperte ICW®	✓ Max. 16 UE	X	X
Ärztlicher Wundexperte ICW®	✓ Max. 16 UE	X	X
Fachtherapeut Wunde ICW®	✓ Max. 40 UE	X	X
<i>Davon in Modul 1 Fachtherapeut Wunde ICW®</i>	✓ Max. 16 UE	X	X
Pflegetherapeut Wunde ICW®	kein digitales Lernen vorgesehen, da umfangreiches SOL geplant ist. Ggf. auf Einzelanfrage, z. B. für Auswertung von SOL-Anteilen		
Rezertifizierung ICW®	✓	✓	✓
	alle Anteile digitalen Lernens zusammen maximal 16 Punkte in der fünfjährigen Frist der Zertifikatgültigkeit des Teilnehmers		

Für Rezertifizierungs-Fortbildungen gelten andere Vorgaben.

• **Rezertifizierung**

Nur anerkannte Bildungsanbieter können Fortbildungen zur **Rezertifizierung** beantragen.

⇒ Siehe Formular Rezertifizierung Bildungsanbieter, Kosten siehe Gebührenliste

4.5.6 Räumliche und technische Voraussetzungen

Eine angemessene räumliche (2 m²/Teilnehmer) und technische Ausstattung ist nachzuweisen. Grundsätzlich ist die Teilnehmerzahl bei den Seminaren – ausgenommen Rezertifizierungs-Veranstaltungen – auf **maximal 25 Teilnehmer** zu begrenzen. Bei praktischen Übungen sollte ggf. die Gruppe geteilt oder eine zweite Lehrperson eingebunden werden. Für die schriftliche Prüfung müssen Einzeltische geplant werden.

4.5.7 Teilnehmergewinnung und Vertragsgestaltung

Der Bildungsanbieter muss die Seminare mit der zugewiesenen **Bildungsanbieternummer/Logo ausschreiben und kann das TÜV-Prüfzeichen-Signet** für das Seminarkonzept nach Zustimmung durch den TÜV ergänzen.

Die Ausschreibung muss auf exakt die Seminarbezeichnung laut ICW/TÜV lauten. Sie muss verständlich und übersichtlich die wesentlichen Inhalte der Seminare, die Zielgruppe/Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung, Zertifikatbefristung sowie die in den Gebühren enthaltene Leistung darstellen.

4.6 Seminarausrichtung

Die Seminarleitung ist den Teilnehmern spätestens zu Beginn zu benennen. Ein vollständiger und detaillierter Stundenplan ist auszuhändigen.

4.7 Prüfungen

4.7.1 Arten der Prüfung

Zum Nachweis der im Verlauf erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt je nach Seminartyp eine 2- bzw. 3-teilige Prüfung. Die jeweiligen Prüfungskonstellationen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Seminartyp	Klausur	Hospitation/Praxis	Hausarbeit	Colloquium
Wundexperte ICW®	Ja	Ja	Ja	Nein
Ärztlicher Wundexperte ICW®	Ja	Ja	Nein	Ja
Fachtherapeut Wunde ICW®	Ja	Ja	Nein	Ja
Modul 1 Fachtherapeut Wunde ICW®	Ja	Nein	Nein	Nein
Pflegetherapeut Wunde ICW®	Ja Performanzprüfung	SOL mit Praxisaufgaben	Nein	Ja

Tab. 1 Übersicht Prüfungskonstellationen ICW/TÜV-Seminare

Der Inhalt, die Zulassung, der Ablauf und die Bewertung der Prüfungen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung, bzw. im Lösungs- und Bewertungsschlüssel der Klausuren sowie in den Bewertungskriterien der Hausarbeit und des Colloquiums geregelt.

4.7.2 Prüfungsfristen – Übersicht

Seminartyp	Klausur	Wiederholung	Abgabe Hausarbeit	Wiederholung Hausarbeit	Colloquium	Wiederholung Colloquium
Wundexperte ICW®	nach dem Theorieteil	frühestens vier, spätestens 12 Wochen nach Ergebnisbekanntgabe	nach dem Theorieteil und der Hospitation, spätestens 12 Wochen nach der Klausur	vier Wochen nach Ergebnisbekanntgabe		
Ärztlicher Wundexperte ICW®						
Fachtherapeut Wunde ICW®					nach der Klausur, spätestens drei Monate nach Abschluss Theorie	frühestens vier, spätestens 12 Wochen nach Ergebnisbekanntgabe
Modul 1 – 1 Fachtherapeut Wunde ICW®						
Pflegetherapeut Wunde ICW®			nach der Performanzprüfung, spätestens drei Monate nach der Theorie	frühestens vier, spätestens 12 Wochen nach Ergebnisbekanntgabe		

4.7.3 Durchführung der Prüfungen

Die **Durchführung der Prüfung erfolgt durch den Bildungsanbieter.**

Das **Prüfungsgremium** wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bestätigt und besteht aus mindestens zwei Personen:

- dem Vorsitzenden, der in der Regel die Seminarleitung innehaben sollte
- einem Fachdozenten, der die Zulassungskriterien als Fachdozent im Kurs erfüllt

Die **Prüfungssituation** ist so zu gestalten, dass Täuschungsversuche bzw. Täuschungsmöglichkeiten weitgehend ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck müssen die Teilnehmer an **Einzel-tischen** bzw. mit ausreichendem Abstand platziert werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Klausur mit den Varianten A und B angefordert werden.

4.7.4 Prüfungsablauf

Die Prüfungen sind in den einzelnen **Prüfungsordnungen** (siehe jeweilige Curricula) detailliert geregelt und bestehen in Abhängigkeit vom jeweiligen Seminarkonzept aus mindestens zwei Prüfungsteilen (siehe Tab. 1).

Das **Prüfungsgremium** überprüft, ob die Teilnehmer die geforderten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Dem Bildungsanbieter werden die Prüfungen aus dem Prüfungsfragen- bzw. Klausurpool der Zertifizierungsstelle spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungstermin an die angegebene Adresse zugestellt. Die Zusendung umfasst die Kopiervorlagen für die Teilnehmer sowie einen Lösungsbogen für die Prüfer.

Die Prüfungsfragen sind ausschließlich durch das Prüfungsgremium zu sichten und weder Dozenten noch anderen Personen – auch nicht sinngemäß – weiterzugeben. Dies gilt auch nach dem Abschluss der Prüfung.

Änderungen jeglicher Art sind ausschließlich durch die Zertifizierungsstelle zulässig.

Der Bildungsanbieter stellt durch eine Prüfungseinweisung und Prüfungsaufsicht sicher, dass die Prüfungsordnung eingehalten wird.

4.7.5 Auswertung und Abschluss von Prüfungen

- **Bewertung**

Alle Prüfungsteile (Prüfungsklausur und Hausarbeit, ggf. Colloquium) werden durch die von der Zertifizierungsstelle bestätigten Prüfer nach den in der Prüfungsordnung und in Lösungsschemata festgelegten Maßstäben bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn pro Prüfungsteil mindestens 56 % der Anforderungen erreicht sind.

- **Nichtbestehen**

Bei **Nichtbestehen** einzelner Prüfungsteile können diese maximal zweimal kostenpflichtig wiederholt werden.

⇒ Siehe Prüfungsordnung der betreffenden Curricula

Auch das **Versäumen der Einreichfrist**, z. B. der Hausarbeit (Wundexperte ICW®) oder anderer Prüfungsteile, gilt als Nichtbestehen. Diese können zum ersten Wiederholungstermin in vier Wochen ab Ergebnisbekanntgabe und zum zweiten in weiteren vier Wochen eingereicht werden. **Über diese Termine muss der Bildungsanbieter den Teilnehmer nachweislich informieren.** Nach Verstreichen dieser Frist ist keine Wiederholung mehr möglich (Ausnahme: attestierte Erkrankungen).

- **Prüfungsniederschrift**

Das Prüfungsgremium überprüft Hospitationsbescheinigungen sowie die Zugangsvoraussetzungen und sendet die zusammengefassten **Prüfungsergebnisse** in der **Prüfungsniederschrift** je nach Seminarabschluss an die in darin angegebene Adresse. Dies ist in den meisten Fällen PersCert TÜV.

Abschlüsse **Modul 1 des Fachtherapeut Wunde ICW®** werden ausschließlich an die Zertifizierungsstelle in Frankenau übermittelt.

Zusatzzertifikate (mit Umfang und Inhalt der Unterrichtseinheiten) für spezialisierte Leistungserbringer werden vom Bildungsanbieter den Teilnehmern ausdrücklich angeboten und ggf. zusätzlich angefordert.

- **Einreichfrist**

Alle Prüfungsergebnisse müssen spätestens **sechs Wochen nach dem letzten Prüfungstermin** (z. B. Abgabetermin der Hausarbeit oder Colloquium) an die Zertifizierungsstelle, PersCert TÜV via TÜV-Box übermittelt sein.

⇒ Siehe Formular, Prüfungsanmeldung und -niederschrift

- **Zertifikat**

Nach Bestehen aller Prüfungsteile und dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen erstellt die gemeinsame Zertifizierungsstelle den erfolgreichen Absolventen ein für **fünf Jahre gültiges Zertifikat** und übermittelt dieses dem Bildungsanbieter.

4.7.6 [Bescheinigungen für Tätigkeit bei spezialisierten Leistungserbringern](#)

Laut HKP-Richtlinie nach § 132a Abs. 1 Satz 1 SGB V zum 01.01.2022 müssen zur Zusatzqualifizierung Inhalt und Umfang sowie Teilnahme im Zertifikat ausgewiesen werden.

- **Modul 1 Fachtherapeut Wunde ICW®**

Gesondert wird die **schriftliche Prüfung nach Modul 1 des Fachtherapeut Wunde ICW®** für den Nachweis der Zusatzqualifikation einer Pflegefachperson bei einem spezialisierten Leistungserbringer häuslicher Krankenpflege behandelt. Die erfolgreiche Teilnahme wird mit einem **Zertifikat direkt von der Zertifizierungsstelle Frankenau** bestätigt.

- **Fachtherapeut Wunde ICW®**

Auf Wunsch stellt die Zertifizierungsstelle zusätzlich zum ICW/TÜV-Zertifikat Fachtherapeut Wunde ICW® **ein namentliches Zusatzzertifikat** mit Inhalt und Umfang der Unterrichtssequenzen des absolvierten Seminars aus. Diese kann jeder Absolvent für die geforderten Nachweise im Rahmen der spezialisierten ambulanten Krankenpflege bei entsprechenden Stellen vorlegen.

⇒ Siehe Formular, Prüfungsanmeldung und –niederschrift

4.7.7 [Aufbewahrung von Prüfungs- und Seminarunterlagen](#)

Der Bildungsanbieter muss die Seminarunterlagen (PPT, Handreichungen, Namenslisten, ...) zwei Jahre aufbewahren.

Prüfungsunterlagen und Teilnehmerlisten von Rezertifizierungs-Veranstaltungen müssen **fünf Jahre** (Papierform oder digital) aufbewahrt werden.

4.8 Überwachung

Die ordnungsgemäße Verwendung der erteilten Anerkennungsurkunde und die Einhaltung der im Anerkennungsantrag zugesicherten Qualitätsmerkmale werden von der Anerkennungsstelle überwacht.

Dazu haben die Bildungsanbieter den durch die Zertifizierungsstelle ermächtigten Personen (Auditoren) **Zutritt für stichprobenartige Prüfungen zu gewähren**. Audits können vor Ort mit Dokumenteneinsicht bzw. Dokumentenanforderung oder durch Einholung von Referenzen erfolgen. Diese können regulär einmal im fünfjährigen Zeitraum oder aufgrund von Voraudits bzw. belegten Abweichungen kostenpflichtig sein.

Während der Anerkennungszeit von fünf Jahren wird mindestens ein Audit geplant. Werden gravierende oder wiederholte Abweichungen von den im Anerkennungsantrag zugesicherten Prozesseigenschaften festgestellt, erfolgt der Entzug der Anerkennung. Der Bildungsanbieter wird mit sofortiger Wirkung aus der Liste der anerkannten Bildungsanbieter gestrichen.

4.9 Re-Anerkennung

Vor **Ablauf der fünfjährigen Anerkennung** kann der Bildungsanbieter eine Re-Anerkennung beantragen. Der Anerkennungsantrag ist mindestens **acht Wochen** vor Ablauf der Anerkennungsurkunde bei der Zertifizierungsstelle zu stellen. Bei einer **Unterbrechung** der Fortbildungsaktivitäten im Bereich der anerkannten Seminare von mehr als **24 Monaten** erlischt die Anerkennung. Auf Wunsch kann erneut ein Anerkennungsantrag gestellt werden.

5 Rechte und Pflichten

5.1 Bekanntmachung

Die Zertifizierungsstelle veröffentlicht und registriert die Anerkennung mit Namen und Adresse des Bildungsanbieters. Der „Anerkannte Bildungsanbieter“ willigt mit der Anerkennungsvereinbarung ausdrücklich ein. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten. Die Registriernummer der Seminare und das Bildungsanbieter-Logo werden von der Zertifizierungsstelle zur bestimmungsgemäßen Verwendung gestellt.

5.2 Rechte

Der Bildungsanbieter ist mit Erhalt der Anerkennungsurkunde befugt, im Rahmen der Seminare ...

- die ausgehändigte, auf die Anerkennung hinweisende Urkunde zu verwenden
- das „Normative Dokument für Bildungsanbieter“ nach den Richtlinien der ICW einzusehen
- das zugewiesene ICW-Bildungsanbieter-Logo mit der Bildungsanbieternummer zu verwenden
- die jeweils einzeln zugewiesene Seminarnummer zu verwenden
- das zugewiesene TÜV-Prüfzeichen-Signet des jeweiligen Seminartyps zu verwenden
- in Teilnehmerinformationen auf die Anerkennung hinzuweisen

5.3 Pflichten

5.3.1 [Aufgabenerfüllung](#)

Der Bildungsanbieter ist verpflichtet, seine Leistung entsprechend der im Anerkennungsantrag ausgewiesenen Leistungsbeschreibung zu erbringen. Er darf weder die Anerkennungsurkunde noch Logos in fälschlicher bzw. irreführender Weise verwenden.

5.3.2 [Anzeigepflicht](#)

Der Bildungsanbieter hat Abweichungen von der durch die Anerkennung bestätigten Verfahrensweise unverzüglich anzuzeigen. Über schriftliche Beschwerden und Einsprüche von Teilnehmern gegen die Leistungserbringung des Fortbildungsanbieters und das Prüfungsergebnis ist die Anerkennungsstelle umgehend zu informieren.

5.3.3 [Auskunftspflicht](#)

Der Bildungsanbieter hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle mündliche und schriftliche Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Die Auskünfte sind zur Überprüfung der Einhaltung der im Anerkennungsverfahren getroffenen Zusicherungen und zur Klärung von Reklamationen erforderlich. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

5.3.4 [Verstoß gegen Pflichten](#)

Ein Verstoß gegen die unter Punkt 5.3 aufgeführten Pflichten als „anerkannter Bildungsanbieter“ führt zum Entzug der Anerkennung. Dem Bildungsanbieter ist untersagt, seine vormalige Anerkennung zu nutzen, um Teilnehmer zu gewinnen und ICW/TÜV-Seminare durchzuführen. Für die Teilnehmer dieses Bildungsanbieters besteht nicht mehr die Möglichkeit einer Zertifizierung.